

# Satzung

## des Vereins

### Rienecker Fasenachtskomitee „Die Göikel“ e.V.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:**

Der Verein führt den Namen Rienecker Fasenachtskomitee „Die Göikel“. Im Folgenden wird die Abkürzung „RFK“ verwandt.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt somit den Zusatz „e. V.“

Der Vereinssitz ist 97794 Rieneck. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 2 Vereinszweck:**

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Rienecker Brauchtums, insbesondere in Bezug auf die Rienecker Fasnacht sowie die Förderung des Sports, insbesondere durch die tänzerische Ausbildung der Garden.

Um dem Vereinszweck konstant und nachhaltig gerecht werden zu können, wird insbesondere der jugendliche Nachwuchs gefördert und dieser im Rahmen eines jugendpflegerischen und jugendfürsorglichen Wirkens weitergebildet.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks dient ein regelmäßiges Abhalten von geordneten Übungsstunden vornehmlich für die tänzerische Ausbildung, die Unterhaltung der dazu notwendigen Ausstattungsmittel und Lokalitäten sowie Ausbildung und Einsatz geeigneter Übungsleiter.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft im RFK:**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Näheres regelt die Geschäfts- und Ehrenordnung.

Das RFK unterscheidet zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Das Präsidium des Vereins entscheidet nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag in seiner nächsten Sitzung.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären und wird zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds dem Verein als Ganzes nicht mehr zugemutet werden kann. Zuständiges Organ ist die Mitgliederversammlung oder die Außerordentliche Mitgliederversammlung. Voraussetzung für eine Behandlung des Ausschlusses durch diese Organe ist die Benennung des Tagesordnungspunktes „Ausschluss eines Vereinsmitglieds“ bei der Einladung.

Mitglieder, die sich in außergewöhnliche Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Näheres regelt die Geschäfts- und Ehrenordnung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der RFK – Mitglieder:**

Jedes RFK – Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des RFK einzuhalten, das Ansehen und den Ruf des RFK zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, das RFK zu schädigen.

Die Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag) haben bei allen Mitgliederversammlungen des RFK aktives Wahlrecht. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten besitzen Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag) auch das passive Wahlrecht und können in das Präsidium, nicht jedoch in den Vorstand gewählt werden.

Jedes Mitglied kann Anträge an die (Außerordentliche) Mitgliederversammlung stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird. Näheres hierzu regelt § 10 Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Das Präsidium
3. Die (Außerordentliche) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand:**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Er wird gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand und insbesondere der Präsident ist Repräsentant des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens

Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes

Führung der laufenden Geschäfte

Bei der Führung der Geschäfte nimmt er die Unterstützung des Präsidiums in Anspruch.

Der Präsident oder der Vizepräsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei wird jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,00 sind für den Verein nur bindend, wenn das Präsidium zugestimmt hat. Inschlaggeschäfte bedürfen immer der Zustimmung des Präsidiums.

Vernachlässigt ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben, so kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen. Vernachlässigt der Präsident seine Aufgaben, so kann ihm nur die Mitgliederversammlung das Vertrauen entziehen.

## **§ 8 Das Präsidium:**

Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den jeweiligen Ressortleitern sowie ggf. bis zu drei Beisitzern.

Es müssen mindestens folgende Ressorts gebildet werden:

Prunksitzung

Technik

Öffentlichkeitsarbeit

Garde/Nachwuchs

Gastronomie

Es steht dem Präsidium frei, für eine Wahlperiode zusätzliche Ressorts zu schaffen. Die Ressorts werden von einem Ressortleiter geführt. Dieser ist ständiges Mitglied im Präsidium und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Ressortleiter hat einen Stellvertreter, der kein ständiges Mitglied im Präsidium ist, aber den Ressortleiter bei Abwesenheit vertreten kann. Bei Bedarf kann der Stellvertreter eines Ressorts vom Vorstand oder dem Ressortleiter zu einer Präsidiumssitzung geladen werden. Bei Abstimmungen im Präsidium stehen jedem Ressort nur je eine Stimme zur Verfügung, auch wenn beide Vertreter anwesend sind. Bei Abwesenheit des Ressortleiters hat der Stellvertreter volles Stimmrecht für das Ressort. Kein Präsidiumsmitglied, welches mehrere Posten übernimmt, wird dadurch doppelt stimmberechtigt.

Der Ressortleiter, sowie dessen Stellvertreter, sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Es ist jedoch nicht zwingend für jeden Ressortleiter ein Stellvertreter zu wählen.

Kann für ein Ressort kein Leiter gefunden werden, übernimmt automatisch der Vorstand die Aufgaben des Ressortleiters.

Das Präsidium wird auf zwei Jahre gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt; dieser beruft nach den Regelungen dieser Satzung unverzüglich eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ ein.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, so beauftragt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung mit der Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben. Ist diese Person noch nicht Mitglied des Präsidiums, erhält es durch die Beauftragung im Präsidium weder Sitz noch Stimme.

## **§ 9 Aufgaben des Präsidiums:**

Das Präsidium entscheidet in einer der ersten Sitzungen nach der Wahl über eventuelle Änderungen in der Geschäfts- und Ehrenordnung. In dieser Sitzung wird auch die tatsächliche Verteilung der Aufgaben festgelegt.

Das Präsidium führt den Verein im Sinne der Mitglieder. Hierzu setzt es die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und unterstützt den Vorstand bei der Leitung der Geschäfte. Das Präsidium als Ganzes trifft jene Entscheidungen, die der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nicht alleine treffen kann oder will. Die einzelnen Mitglieder bringen ihrerseits Vorschläge in die Sitzungen ein, um den Verein weiter zu entwickeln.

Weiterhin beschließt das Präsidium über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstands in absteigender Reihenfolge leitet die Sitzungen des Präsidiums. Hierzu beruft er bei Bedarf alle Mitglieder des Präsidiums mindestens 5 Kalendertage vorher ein.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, hiervon mindestens ein Mitglied des Vorstands. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich, finden allerdings bei der Stimmauszählung keine Beachtung.

Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Posten im Präsidium regelt eine Absprache im Präsidium oder eine Entscheidung des Präsidenten in dieser Reihenfolge.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung:**

### *(1) Einberufung, Tagesordnung*

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen und durch mindestens zweimaligen Aufruf im „Mitteilungsblatt der Stadt Rieneck“ sowie durch Aushang im Vereinskasten bekannt gegeben. Hierbei sind alle bisher bekannten und zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu nennen. Bei Verhinderung des Präsidenten berufen die übrigen Mitglieder des Vorstands in absteigender Reihenfolge ein.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung oder zur Beratung und Abstimmung über ein bestimmtes Thema sind spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder dem Einberufenden der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Auflösung des Vereins hinzielen sind ebenso unzulässig wie Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

### *(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist bei mindestens 20 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der beiden Kassenprüfer

Entlastung des Kassiers auf Vorschlag der Kassenprüfer nach deren Bericht

Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung

sowie bei Bedarf

Entlastung des Präsidiums (bei Neuwahlen)

Neuwahl des Präsidiums (nach Ablauf der Amtszeit bzw. zur Nachbesetzung)

Neuwahl der Kassenprüfer (nach Ablauf der Amtszeit)

### *(3) Wahlen, Wahlausschuss*

Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss durchgeführt, dem drei Personen angehören. Der Wahlausschuss bestimmt einen Leiter aus seiner Mitte. Amtierende Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören; Mitglieder des Wahlausschusses dürfen jedoch in Vereinsämter gewählt werden. Der Wahlausschuss schlägt die Entlastung des bisherigen Präsidiums vor und führt die Neuwahlen satzungsgemäß durch.

Die Wahl der einzelnen Position erfolgt in der Reihenfolge der Nennung in der Satzung und wird per Handzeichen vorgenommen. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist die Wahl mittels Stimmzetteln durchzuführen.

Gewählt ist, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Abwesende Mitglieder dürfen nur in ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

### *(4) Beisitzer*

Zusätzlich zu den sonstigen genannten Mitgliedern des Präsidiums können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Diese sind dann ordentliche Mitglieder des Präsidiums.

### *(5) Kassenprüfer*

Mit der Neuwahl eines Kassiers wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Buchungen sowie der Geldbestände, nicht aber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Ausgaben und schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Kassiers vor. Während der Wahlperiode ausscheidende Kassenprüfer werden durch Beschluss des Präsidiums nachbesetzt.

### *(6) Besonderheiten, Niederschrift*

Bei Anträgen auf Änderung der Satzung ist in der Bekanntgabe der Tagesordnung der Paragraph mit stichwortartiger Beschreibung aufzunehmen. Eine Änderung der Satzung erfordert zudem eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die das Ergebnis der Beratung, sowie alle gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ ist einzuberufen bei

Ausscheiden des Präsidenten aus dem Amt während der Wahlperiode

auf Beschluss des Vorstands

auf Beschluss des Präsidiums

auf schriftlichen Antrag, der von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht unterstützt wird.

Die „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird durch den Präsidenten einberufen. Bei Verhinderung des Präsidenten berufen die übrigen Mitglieder des Vorstands in absteigender Reihenfolge ein.

Für die „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ genügt es, wenn eine Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Rieneck“ und im Vereinskasten erfolgt. Die „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ darf frühestens 5 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung stattfinden und nur jene Punkte behandeln, die in der Tagesordnung genannt sind und in den Aufgabenbereich einer Mitgliederversammlung fallen.

Ansonsten gelten die Regelungen des § 10 sinngemäß.

## **§ 12 Die Aktiven**

### *a) Die Büttенredner*

Die Büttенredner sollen, müssen aber nicht Mitglied des Vereins sein. Sie tragen zur Gestaltung der Prunksitzungen und der weiteren Veranstaltungen der Rienecker Fasenacht durch humoristische Vorträge bei. Die Vorträge sind auf Wunsch in den Büttенrednerversammlungen dem Sitzungspräsidenten und den weiteren Büttенrednern vorzutragen.

Die Büttенredner dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands bei fremden Veranstaltungen unter dem Namen des RFK auftreten. Die Belange der Büttенredner werden im Präsidium durch das Ressort Prunksitzung vertreten.

Das RFK macht es sich zum Ziel, jugendliche Büttенredner durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

### *b) Die Prinzengarde*

Die Mitglieder der Prinzengarde müssen, ausgenommen bei Probetrainings, Mitglieder des Vereins sein; die Trainer und Betreuer sollen Mitglieder des Vereins sein. Die Prinzengarde trägt durch Tanzvorträge zur Gestaltung der Prunksitzungen und der weiteren Veranstaltungen der Rienecker Fasenacht bei. Auftritte außerhalb der vereinseigenen Veranstaltungen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Die Prinzengarde kann jederzeit einen Aktivensprecher bestimmen, der die Anliegen der Prinzengarde gegenüber Trainern, Betreuern und Präsidium vertritt. Als Betreuer sollten vorwiegend Elternteile der Aktiven tätig sein.

Der Trainer wird vom Präsidium berufen und verpflichtet. Die Belange der Prinzengarde werden im Präsidium durch das Ressort Garde / Nachwuchs vertreten.

#### *c) Die Nachwuchsgarden*

Die Mitglieder der Nachwuchsgarden müssen, ausgenommen bei Probetrainings, Mitglieder des Vereins sein; die Trainer und Betreuer sollen Mitglieder des Vereins sein. Die Nachwuchsgarden tragen durch Tanzvorträge zur Gestaltung der Prunksitzungen und der weiteren Veranstaltungen der Rienecker Fasenacht bei. Auftritte außerhalb der vereinseigenen Veranstaltungen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Die Nachwuchsgarden können jederzeit einen Aktivensprecher bestimmen, der die Anliegen der Garde gegenüber Trainern, Betreuern und Präsidium vertritt. Als Betreuer sollten vorwiegend Elternteile der Aktiven tätig sein.

Der Trainer wird vom Präsidium berufen und verpflichtet.

Die Belange der Nachwuchsgarden werden im Präsidium durch das Ressort Garde / Nachwuchs vertreten. Es koordiniert die Nachwuchsarbeit in Zusammenarbeit mit den Trainern.

Während der Fasenachtkampagne sollte eine Jugendsitzung oder ähnliche Fasenachtsveranstaltung durchgeführt werden.

#### *d) Das Prinzenpaar und weitere Vertreter mit repräsentativen Aufgaben*

Für die Dauer einer Fasenachtkampagne können ein Prinzenpaar und weitere Vertreter mit repräsentativen Aufgaben nominiert werden. Sie sollen, müssen aber nicht Mitglied des Vereins sein. Zumindest ein Teil des Paares sollte Rienecker Bürger sein oder aus einer Rienecker Familie abstammen.

Eine Nominierung des gleichen Prinzenpaares in einer folgenden Kampagne ist zulässig. Das amtierende Prinzenpaar kann für die Dauer seines Wirkens in der laufenden Kampagne an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

#### *e) Weitere Gruppierungen*

Innerhalb des RFK können sich weitere Gruppierungen mit dem Ziel bilden, zur Gestaltung der Prunksitzungen und der weiteren Veranstaltungen der Rienecker Fasenacht beizutragen. Der Vorstand ist zu informieren.

Auftritte außerhalb der vereinseigenen Veranstaltungen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

### **§ 13 Auflösung des RFK, Fusion:**

Das RFK ist aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung in zwei getrennten „Außerordentlichen Generalversammlungen“ beschließen, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden sind. Beide Versammlungen müssen mindestens 30 Tage auseinander liegen. Ansonsten gelten die Regelungen des § 11 sinngemäß.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rieneck. Diese ist verpflichtet, das ihr zugefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere für heimatverbundene Rienecker Belange im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.



Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein wird das Vermögen an den Fusionsverein / aufnehmenden Verein übertragen, der es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 14 Geschäfts- und Ehrenordnung:**

Die Handhabung des laufenden Vereinsbetriebes sowie die Vornahme von Ehrungen sind in der Geschäfts- und Ehrenordnung geregelt. Aufstellung und Änderung der Geschäfts- und Ehrenordnung obliegt der Mitgliederversammlung, soweit es in der Geschäfts- und Ehrenordnung nicht anders geregelt ist. Die Geschäfts- und Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 15 Aushändigung der Satzung:**

Jedem neuen Mitglied des RFK wird bei Eintritt in den Verein auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen:**

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Das anmeldende oder ändernde Mitglied ist berechtigt, kleine Änderungen in Wort- oder Satzlaut vorzunehmen, wenn dies vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder Finanzamt gefordert wird.

Vorstehende Satzung ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 1974 beschlossene und den Mitgliederversammlungen vom

08. April 1984

20. April 1986,

16. April 1988

09. Juli 2000

05. Juni 2005

16. September 2012

23. September 2018

geänderte Satzung.

Rieneck, 21. Juli 2019

Fabian Hörnis – Präsident